

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.10.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1369/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
16.11.2021	Rat der Stadt Wuppertal	-----
§ 24 GO Fahrradfahren bei innerstädtischen zweispurigen Fahrbahnen		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO vom 23.08.2021

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird zu den Punkten A, B und C abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

A: Eine fahrradfahrende Person darf mittig der rechten Spur fahren, sobald rechts von dieser Fahrbahn auf einem Parkstreifen Fahrzeuge stehen und der der Schutzstreifen nicht den erforderlichen Seitenabstand bereitstellt wie auf der B 7 stadtauswärts Richtung Schwelm. Damit kann es nicht zu sogenannten „dooring“ Unfällen kommen. Diese Freigabe wird im Rat entschieden und in den Medien in Wuppertal publiziert!

Die Vorgabe wie sich der Fahrradfahrer im Bereich eines Fahrradstreifens verhalten muss ergibt sich aus § 2 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) „Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit“.

Dies ist jedoch aus hiesiger Sicht auch gar nicht erforderlich. Das Gebot "möglichst weit rechts zu fahren" ist kein starrer Begriff und lässt verkehrsgerechte Abweichungen zu. Bei der Auslegung sind Örtlichkeit, Fahrbahnbreite und -beschaffenheit, Fahrzeugart, Ladung, Gegenverkehr, parkende Fahrzeuge, erlaubte und gefahrene Geschwindigkeit, Sicht, Dunkelheit und alle weiteren Umstände zu berücksichtigen.

Die Straßenverkehrsordnung ist für alle Verkehrsteilnehmer verpflichtend und die Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr obliegt dem Bund. Aufgrund der fehlenden Kompetenz kann der Rat der Stadt Wuppertal keine Satzung, Verordnung oder Freigabe erlassen, die Belange der Straßenverkehrsordnung regelt.

B: Der fließende Verkehr wird durch entsprechende Piktogramme verpflichtet, immer auf die linke Fahrspur auszuweichen, um eine fahrradfahrende Person zu überholen. Damit wäre der Mindestabstand von 1,50 zu beiden Seiten gewahrt.

Die Straßenverkehrsbehörde ist verpflichtet nur Verkehrszeichen anzuordnen, die in § 40 bis 43 StVO beschrieben sind, wie sie auszusehen haben, welche Funktionen ihnen zugeschrieben sind und wo sie aufgestellt werden müssen. Das von dem Antragsteller gewünschte Piktogramm ist in der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen, auch gibt es keine Gebotszeichen, die den Verkehrsteilnehmer verpflichten, bei einem Überholmanöver die linke Fahrspur zu benutzen. Beim Überholvorgang muss der Fahrzeugführer des überholenden Fahrzeuges, um den Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten, bei zweispurigen Fahrbahnen zwangsläufig die linke Fahrspur mitbenutzen, weil er ansonsten den Überholvorgang nicht vornehmen darf. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, dass die Radfahrer, wie in § 2 StVO gefordert wird, möglichst weit rechts zu fahren.

Da das geforderte Piktogramm in der StVO nicht vorgesehen ist, kann es auch nicht angeordnet werden.

C: Wo ein Schutzstreifen nicht den erforderlichen Sicherheitsanstand zur Verfügung stellen kann, entfallen in diesem Bereich Parkplätze.

In dem von dem Antragsteller angeführten Bereich der Bundesstraße 7 zwischen Rauentaler Bergstraße und der Clausewitzstraße ist die Stadt Wuppertal als untere Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrszeichen zuständig.

In dem Bereich befinden sich u.a. Wohnhäuser und Gewerbebetriebe, weshalb die Anwohner und Anlieger auf entsprechende Parkplätze angewiesen sind.

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht und wird in § 1 StVO aufgeführt und in § 2 nochmals verdeutlicht „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“. Somit obliegt dem Lenker eines Kraftfahrzeuges beim Aussteigen darauf zu achten, ob er hier einen Verkehrsteilnehmer gefährdet, wenn er zum Aussteigen seine Fahrertüre öffnet. Diese Problematik besteht auch nicht nur bei Fahrradfahrern. Auch bei anderen Bereichen gilt diese Sorgfaltspflicht, insbesondere bei Fahrradstreifen bei denen KFZ-Fahrzeuge unmittelbar am Parkstreifen vorbeifahren. Vom Fahrradfahrer kann man analog zu der o.g. Vorsicht erwarten, dass vorausschauend darauf geachtet wird, sofern im unmittelbaren Umfeld ein KFZ parkt, dass hier ggf. die Fahrertüre geöffnet werden könnte und man sich auf diese Verkehrssituation einstellt.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Parkplätze in dem angesprochenen Bereich und in ähnlich gelagerten Bereichen des Stadtgebietes Wuppertal, keine Parkplätze entfernt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Keine Veränderung der straßenverkehrlichen Situation.

Anlagen

Siehe Antrag vom 23.08.2021